

## NEWSLETTER

Personalwirtschaft

September 2022

---

### Thema dieser Ausgabe

A1-Bescheinigung für Geschäftsreisen von Selbstständigen ins EU-Ausland nur noch elektronisch

---

#### Was ist eine A1-Bescheinigung?

Grundsätzlich unterliegen erwerbstätige Personen dem Sozialversicherungssystem des Staats, in dem sie erwerbstätig sind. Sind diese Personen nur vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsland, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig, gilt jedoch ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats.

Mit einer A1-Bescheinigung können die erwerbstätigen Personen bei ihrer Geschäftsreise ins Ausland nachweisen, ob für sie das Recht des Wohnstaates (Entsendestaates) oder die Vorschriften eines ausländischen Staates maßgebend ist.

Bei einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist es verpflichtend, eine sogenannte A1-Bescheinigung bei sich zu führen.

#### Was hat sich für Selbstständige geändert?

Für Selbstständige hatte es bislang eine digitale Lösung zur Antragstellung der A1-Bescheinigung, anders wie bei Angestellten, nicht gegeben und die Bescheinigung müsste schriftlich beantragt werden. Dies hat sich

zwischenzeitlich geändert. Nach aktueller Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind nun Papieranträge für die A1-Bescheinigung nicht mehr zulässig und werden zurückgewiesen werden

#### Wie erfolgt die elektronische Antragstellung durch Selbstständige?

Für Selbstständige kann die A1-Bescheinigung nur über das Internetportal sv.net beantragt werden. Hierbei ist der Antrag "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" zu nutzen.

#### Wo finden sich weitere Informationen zur A1-Bescheinigung?

Weitere Informationen zur A1-Bescheinigung finden sich auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund unter folgendem [Link](#).

26.9.2022

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDNER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

### **STEHR STADLER LINDNER PICHLER** Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt-Id.Nr.: DE233818164

**Landwirtschaftliche Buchstelle**  
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

**Kooperationen**  
Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.